

ACHT FRAGEN ZUR ENTSCHEIDUNG DES BGH

Der Bundesgerichtshof (BGH) aus Karlsruhe hat in einer Pressemitteilung am 14.5.2020 mitgeteilt, dass er dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Fragen zur Unionsrechtswidrigkeit der HOAI-Mindestsätze vorlegt.

1. Worum ging es bei der Entscheidung des BGH?

Dem BGH lagen verschiedene Revisionen vor, die sich u. a. mit sogenannten Aufstockungsklagen beschäftigten.

Im konkreten Fall hatte ein Ingenieur ein Pauschalhonorar über Ingenieurleistungen von rund 55.000 Euro vereinbart. Nachdem der Ingenieurvertrag gekündigt wurde, rechnete er seine erbrachten Leistungen auf Grundlage der HOAI-Mindestsätze ab. Die HOAI-Mindestsätze waren aber höher als der Pauschalpreis. Mit seiner Klage machte er eine noch offene Restforderung von über 102.000 Euro geltend.

An dieser Stelle kommt die Entscheidung des EuGH über die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI vom 4.7.2019 (C-377/17) ins Spiel. Dort entschied der EuGH, dass diese Verbindlichkeit gegen das Europarecht verstößt. Die Bundesregierung muss deshalb die HOAI ändern, sodass sie europarechtskonform wird.

Bislang waren die Mindestsätze der HOAI bindendes Preisrecht. Grundsätzlich (von bestimmten Ausnahmen und sehr speziellen Fallkonstellationen abgesehen) konnten Bauherr und Architekt also nicht Architektenleistungen unterhalb der Mindestsätze vereinbaren. Selbst wenn sie eine solche Vereinbarung in der Vergangenheit getroffen hatten, galt weiterhin ein Anspruch des Architekten auf den Mindestsatz. Er konnte somit bei Vereinbarungen unterhalb des Mindestsatzes im Nachgang entgegen der Vereinbarung auf den Mindestsatz aufstocken.

Die Frage, mit der sich nun Gerichte seit dem 4.7.2019 beschäftigen müssen, ist diejenige, ob dieses Postulat des „bindenden Preisrechts“ weiterhin gilt. Immerhin hat doch der EuGH entschieden, dass dieses bindende Preisrecht europarechtswidrig ist.

Einige Gerichte (wie das Oberlandesgericht (OLG) Hamm) gingen davon aus, dass die Entscheidung des EuGH erst einmal nichts an der Anwendbarkeit der Verbindlichkeit der Mindestpreise der HOAI ändere. Denn die Entscheidung des EuGH binde nur die Bundesrepublik, die nun den europarechtswidrigen Zustand beseitigen müsse. Gegenüber dem einzelnen Bürger entfalte sie aber keine Rechtswirkung.

Andere Gerichte (wie das OLG Celle) vertraten die entgegengesetzte Meinung: Wenn es eine Entscheidung des EuGH gibt und aus der hervorgeht, dass eine Norm europarechtswidrig ist, dann kann eine als europarechtswidrig angesehene Norm nicht weiter angewendet werden.

Etwas überspitzt und vereinfacht formuliert: Nach der Entscheidung des OLG Hamm könnte der Ingenieur die 102.000 Euro grundsätzlich erfolgreich geltend machen, nach der Entscheidung des OLG Celle nur rund 55.000 Euro.

Eine solche Abweichung von unterschiedlichen Entscheidungen von Oberlandesgerichten kann dann der BGH überprüfen. Diese Überprüfung hat nun der BGH vorgenommen.

2. Wie hat nun der BGH konkret entschieden?

Der BGH hat nicht über den konkreten Fall entschieden, sondern das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren Fragen zur Klärung vorgelegt. Der EuGH entscheidet

im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Verträge, ist also für eine solche Auslegung zuständig.

Der EuGH wurde vom BGH deshalb angerufen, um EU-Recht auszulegen: Findet EU-Recht (hier: EU-Dienstleistungsrichtlinie) unmittelbare Anwendung in einem laufenden Gerichtsverfahren, sodass eine Norm (hier: die Verbindlichkeit der Mindestsätze), die gegen dieses EU-Recht verstößt, nicht mehr anzuwenden ist? Vereinfacht: Dürfen die Regelungen über die Verbindlichkeit der Mindestsätze in der HOAI aufgrund der EuGH-Entscheidung vom 4.7.2019 keine Anwendung mehr finden?

Der BGH legt dem EuGH weitere, folgende Frage vor: Wenn nun der EuGH zum Ergebnis käme, dass zunächst die europarechtswidrige Norm weiterhin anzuwenden ist (bis sie von der Bundesrepublik geändert wurde, wozu die Bundesrepublik verpflichtet ist), verstoßen die Mindestsätze gegen die Niederlassungsfreiheit oder gegen sonstige allgemeine Grundsätze des Unionsrechts?

Zwar hatte sich der EuGH ja bereits am 4.7.2019 mit den Mindest- und Höchstsätzen eingehend beschäftigt, doch hat er sich nicht dazu geäußert, ob diese gegen die Niederlassungsfreiheit verstoßen.

Als dritte Frage legt der BGH dem EuGH vor: Wenn nun der EuGH zum Ergebnis käme, dass ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit (oder einen sonstigen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts) verstoßen wurde, führt dies dazu, dass die verbindlichen Mindestsätze nicht mehr angewendet werden können? Damit will der BGH sicher gehen, dass der EuGH eindeutig festlegt, ob nun die Normen noch angewendet werden können oder nicht.

3. Zu welcher Ansicht tendiert denn der BGH?

Die Auslegung des nationalen Rechts dürfe nicht dazu führen, dass einer nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Norm ein entgegengesetzter Sinn gegeben oder der normative Gehalt der Norm grundlegend neu bestimmt wird, so der BGH. Das bedeutet: Wenn nun in der HOAI ein verbindliches Preisrecht festgelegt wurde, dann kann dies nicht einfach uminterpretiert werden. Der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber hat mit den Mindestsatz-Regelungen eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass eine unterhalb der verbindlichen Mindestsätze liegende Honorarvereinbarung für Architekten und Ingenieurgrundleistungen - von bestimmten Ausnahmen abgesehen - unwirksam ist und sich die Höhe des Honorars in diesem Fall nach den Mindestsätzen bestimmt.

Der BGH neigt dazu, keine unmittelbare Wirkung des Europarechts anzunehmen. Eine europäische Richtlinie kann grundsätzlich nicht selbst Verpflichtungen für einen Einzelnen begründen, sodass ihm gegenüber eine Berufung auf die Richtlinie als solche nicht möglich ist. Eine Richtlinie kann demgemäß grundsätzlich auch nicht in einem Rechtsstreit zwischen Privaten angeführt werden, um die Anwendung der Regelung eines Mitgliedstaats, die gegen die Richtlinie verstößt, auszuschließen.

4. Warum legt der BGH die Entscheidung dem EuGH vor?

Die Entscheidung des BGH hängt maßgeblich von der Beantwortung der Frage zur unmittelbaren Wirkung des EU-Rechts (hier: der EU-Dienstleistungsrichtlinie) im Rahmen eines laufenden Gerichtsverfahrens zwischen Privatpersonen ab. Angesichts der gegenläufigen obergerichtlichen Entscheidungen (OLG Hamm/OLG Celle) sowie Meinungsäußerungen im Schrifttum, die ihre inhaltlich konträren Standpunkte jeweils aus der bisherigen Rechtsprechung des EuGH ableiten, ist die richtige Anwendung des Unionsrechts nicht von vornherein derart eindeutig oder durch Rechtsprechung in einer Weise geklärt, dass kein vernünftiger Zweifel verbleibt. Diese Zweifel muss der EuGH klären.

5. Wann ist mit einer Entscheidung des EuGH zu rechnen?

Seriös lässt sich das nicht prognostizieren, doch ist von einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren auszugehen.

6. Was bedeutet dies konkret für die Architekten?

Solange die HOAI von der Bundesregierung nicht europarechtskonform angepasst wurde, bedeutet dies, dass weiterhin nicht klar ist, ob die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI weiterhin Anwendung finden. Misslich ist das vor allem für Architekten, die derzeit eine Aufstockungsklage bei einem Gericht anhängig haben. Denn sie wissen immer noch nicht, ob ihre Klagen Erfolg haben werden.

7. Was passiert mit bereits anhängigen/rechtshängigen Aufstockungsklagen?

Diese werden vom zuständigen Gericht voraussichtlich nach § 148 ZPO ausgesetzt. Gleiches wird wohl auch für neue Klagen gelten, die bis zur Änderung der HOAI eingereicht werden

8. Hat die Entscheidung des BGH Auswirkungen auf die Änderung der HOAI durch die Bundesregierung?

Davon ist nicht auszugehen. Die Bundesregierung ist aufgrund der Entscheidung des EuGH vom 4.7.2019 dazu verpflichtet, die HOAI entsprechend zu ändern. Zu dieser Änderung wird es aller Voraussicht nach auch in diesem Jahr kommen. Dann wird die Entscheidung des EuGH nur noch die Fälle bis zur HOAI-Änderung betreffen.

Die Bundesarchitektenkammer übernimmt keine Haftung und Gewähr für den Inhalt und die Angaben. Die Ausführungen können keine individuelle Rechtsberatung mit einem Anwalt/einer Anwältin ersetzen.

2. Auflage

Bundesarchitektenkammer - BAK -
Bundesgemeinschaft der Architektenkammern,
Körperschaften des Öffentlichen Rechts e.V.
Askanischer Platz 4
10963 Berlin

Telefon: +49 / 30 / 26 39 44 - 0
E-Mail: [info\[at\]bak.de](mailto:info[at]bak.de)
Internet: <http://www.bak.de/>

Verfasser des Dokuments:
Dr. Eric Zimmermann
Geschäftsbereichsleiter, Justiziar
Architektenkammer Baden-Württemberg